

Was können die Kirchen während eines Krieges tun?

Diese Frage beschäftigt heute wohl alle Kirchen, die mit der ökumenischen Bewegung einen tieferen Zusammenhang untereinander gewonnen haben. Sie ist selbstverständlich auch ein Anliegen des ökumenischen Rates selbst. Man darf von den Kirchen nicht erwarten, daß sie einen Krieg verhindern können. Ihre Macht ist die des Geistes und des Wortes, und ihre erste Aufgabe ist nicht Weltverwandlung, sondern Verkündigung der Gnade Gottes durch das Evangelium. Würde man die Weltverwandlung als erste Aufgabe der Kirche nennen, also z. B. Verhinderung des Krieges, oder Abschaffung aller Uebelstände, so würde die Evangeliumsbotschaft als Moralismus gedeutet und vergessen, daß die Kirche von einer Hoffnung lebt, die den Sieg des Reiches Gottes über diese Welt vorausnimmt und in grandioser Sicht schaut.

Diese eschatologische Perspektive hindert aber die Kirche nicht, diejenigen praktischen Aufgaben anzufassen, die ihr vor die Füße gelegt werden und das Nötige im rechten Augenblick zu tun. Was kann die Kirche jetzt tun? Sie kann erstens die Verbindung unter den Kirchen nach Kräften aufrecht erhalten in ihrem Glauben an ihre geistige Einheit in Jesus Christus, die durch die Weltereignisse nicht unterbrochen werden kann. Dieses Gemeinschaftsgefühl ist eine stärkende Kraft in einem Augenblick, da die Welt in feindliche Lager zerrissen wird.

Die Kirche soll sodann der Panik widerstehen durch ihre Verkündigung, daß Gott auch über einer sich zersplitternden Welt im Regiment sitzt, und daß wir nur in seine Hand fallen können.

Neben dieser Aeußerung ihres Glaubens ist die Kirche aber auch aufgerufen, ihre Liebestätigkeit in den Umständen angemessen, zu bewahren. Sie wird sich daher zweitens besonders berufen fühlen, auch in Zeiten des Krieges den Geist der Liebe zu beweisen durch Fürsorge für Kriegsgefangene, Vermisste, Verfolgte und, wo besondere Organisationen sich mit solchen Aufgaben befassen, wird sie nicht vergessen, daß der Mensch nicht vom Brot allein lebt, sondern daß auch eine geistliche Fürsorge für diese gequälten und verzweifelten Menschen nötig wird.

Die Kirche wird drittens womöglich in allen Ländern den Kampf für die Wahrheit führen und einer Lügenpropaganda, sowie einer Leichtgläubigkeit gegenüber Grauelnachrichten tapfer widerstehen.

Die Kirche wird endlich sich zur Wehr setzen gegen die Welle des Hasses, die über die Völker geht, und darauf hinweisen, daß auch der Feind Gott gehört und ihm verantwortlich ist, und daß die ganze Welt, haben und drüben, der Sünde verfallen ist. Wo diese mächtig geworden ist, ist allein die Gnade Gottes noch mächtiger. Sie wird nicht vergessen, daß auch ihr Herr Jesus Christus den Haß durch Liebe überwunden hat.

Die Kirche wird endlich auch ihre Hilfeleistungen für schwache und notleidende Kirchen und Liebestätigkeit nach Möglichkeit weiterführen und so die evangelische Solidarität bewahren, die zu einer Glaubensfamilie gehört.

Das Internationale Komitee der Europäischen Zentralstelle für kirchliche Hilfsaktionen, das sich soeben in der Spannung der letzten Tage in Clarenz versammelte, fordert daher die Kirchen auf, an diesem Hilfswerk evangelischer Solidarität nach Kräften festzuhalten und es, trotz der notwendigen Isolierung und trotz Laten des Hasses, nach Kräften weiterzuführen.

Die ökumenische Bewegung hat diese innere geistige Verbindung und dieses Zusammengehörigkeitsgefühl in den letzten Jahren in einer solchen Weise gefestigt, daß sie heute den letzten Rest einer unzerstörbaren geistigen Verbundenheit darstellt und imstande ist, sogar über Mobilisation und die Möglichkeit eines neuen Krieges hinweg, den Blick in eine bessere Zukunft festzuhalten.

Adolf Keller.

Frauenhilfsdienst des Kantons Zürich

cs. Gewaltigen Anklang fand der Appell des Frauenhilfsdienstes des Kantons Zürich, sich am Mittwochabend zu zwei orientierenden Parallelversammlungen in der Peterkirche oder im Fraumünster einzufinden. Beide waren von Orgelvorspielen und vaterländischen Gefängen begleitet, und um die Bedeutung dieser neuen Organisation zu betonen, hielt in beiden vollbesetzten Kirchen der Militärdirektor des Kantons Zürich, Regierungspräsident Dr. A. Briner, eine vom Ernst der Stunde durchdrungene Ansprache. Er führte darin aus, daß es das erste Mal seit Bestehen des Kantons Zürich sei, daß sich der Militärdirektor öffentlich an die Frauen wende. Auch unterstrich er nachdrücklich, daß diese Versammlungen in keinem Widerspruch zur christlichen Nächstenliebe stünden, in deren Geist der 33. Weltfriedenskongreß kürzlich getagt habe. Ueberaus schwierig erweise sich die Aufgabe, die Angemeldeten in die 31 Gattungen des Hilfsdienstes einzureihen; bei ruhiger, selbstloser und bescheidener Pflichterfüllung können diese Frauen jedoch vorbildlich auf die übrigen Mitbürgerinnen wirken.

Nach einem kurzen Begrüßungswort von Frau S. Haemmerli-Schindler, die im Namen des Aktionsausschusses sprach, hielt Elfe Züblin-Spiller als „alte Soldatenmutter“ ein aufschlußreiches Referat über das Thema „Frauenhilfsdienst damals und heute“. Sie begann mit den fräulichen Leistungen während der Grenzbesetzung von 1914-1919, indem sie zuerst die tapfere Mitarbeit der Bäuerinnen, sowie der Frauen der Handwerker und Gewerbetreibenden hervorhob. Dann erinnerte sie an die vielen Frauen und Töchter, die sich der Flüchtlinge und der Evakuierten- und der Verwundeten annahmen und die Magazine des Roten Kreuzes mit genügend Material versahen. Hierauf gründeten die Frauen von Bern, Lausanne und Zürich die Kriegswäschereien, die den alleinstehenden Soldaten die Sorge des Waschens und Säufens der Leibwäsche abnahmen. Eine große Wohltat waren ferner die vielen Soldatenstuben, die in einzelnen Grenzorten und auf Bergpfaden errichtet wurden. Als sich Ende 1916 die Not unserer Wehrmannsfamilien immer stärker bemerkbar machte, wurde die Anregung von Oberdivisionär Wildbolz verwirklicht, ein Wehrmannsfürsorge zu schaffen. Die Finanzen verschaffte die Frauen- und Nationalspende, die es ermöglichte, in 35 000 Fällen über fünf Millionen Franken auszugeben. Besonders dringend bedurfte man jedoch der weiblichen Mithilfe während des Generalfeldzugs, als bei den Truppen die Grippeepidemie ausbrach. Dank der Kinderhilfsorganisation konnten in einer Woche sieben Krankenpösis mit 2500 Betten eingerichtet werden.

Vor wenigen Monaten hat nun die Generalstabsabteilung den Beschluß gefaßt, die Frauen in den Hilfsdienst einzuziehen. Unter dem Namen „Frauenhilfsdienst des Kantons Zürich“ wurde ein Ausschuss gegründet, dem neben der Frauenzentrale Delegierte verschiedener Vereine und Einzelpersönlichkeiten angehören. Die von Fräulein Luise Müller geleitete Zentrale nahm ihre Arbeit am 15. Mai unter enger Führungsnahme in den fünf kantonalen Kreisverwaltungen auf. Ungefähr 5000 Frauen melden sich bisher für diesen Hilfsdienst an, davon etwa 2000 vom Land und 3000 aus der Stadt. In der Stadt Zürich sind 304 Frauen dem Luftschutz zugeteilt; 144 sind Mitglieder des Automobil-Clubs und 39 des Touring-Clubs; 154 gehören zu den Hilfspflegerinnen und Studentinnen; 148 haben die Hilfspfleger-Kurse des Roten Kreuzes besucht und 27 sind vom Schwesternhaus des Roten Kreuzes. Ferner melden sich mehr als 2000 direkt an. Für militärische Zwecke wurden aus der Stadt Zürich vorläufig 1737 Frauen und vom Land 900 Frauen ausgezogen; sie kommen entweder bei der Sanität, beim Roten Kreuz oder bei der Fürsorge (Wahnsprechendienst, Flüchtlingsfürsorge und allgemeine Soldatenfürsorge) zur Verwendung. Für diese militärischen Dienste kamen aber nur Frauen und Töchter in Betracht, die ihre ganze Zeit und Kraft zur Verfügung stellen. Für die Sanität werden alle Zuteilungsvorschläge von den Kreisverwaltungen an das Schweizerische Rote Kreuz zur definitiven Erledigung weitergeleitet; die übrigen Anmeldebücher gehen an die militärischen Behörden des Wohnkantons. Jede militärisch eingeteilte Frau erhält ein Dienstbüchlein, wodurch sie hilfsdienstpflichtig wird und die gleichen Rechte und Pflichten besitzt wie jeder Wehrmann. Sie hat Anspruch auf Sold, Verpflegung, Unterkunft und Militärversicherung. Dafür untersteht sie auch der Militärgerichtsbarkeit.

Für zivile Dienste werden alle jene verwendet, die man entweder für militärische Zwecke augenblick-

Schweizerische Himalaja-Expedition

R. H. Von der Schweizer Expedition im Himalaja-gebiet sind in den letzten Tagen zwei erfreuliche Telegramme eingegangen. Schon vor der Bezeichnung des Dunagiri hatte sich Ing. top. Ernst Huber, E. T. H., ins Kofagletschergebiet begeben, um dort Vermessungsarbeiten durchzuführen. Bei dieser Gelegenheit hatte das jüngste Expeditionsmitglied den etwa 6150 m hohen Kataban bestiegen. Zum

Basislager am Kofagletscher stiegen dann Ing. André Koch und die beiden Bergführer Fritz Steuri und David Zogg. Ihr Angriff galt dem bisher unangestiegenen Ghorri Parbat (etwa 6720 m). Die Refognoszierungen dauerten über einen Monat. Schließlich gelang es dem Expeditionsleiter Koch einen gangbaren Weg durch die wilden Felsabstürze zu finden. Zwei Hochlager wurden angelegt und sechs Wochen, nachdem sie den Dunagiri (7071 m) bestiegen hatten, vollbrachten die gleichen drei Bergsteiger auch die Erstbesteigung des Ghorri Parbat. Sie hatten in ihren früheren Reiseberichten diese Aufgabe als besonders schwer bezeichnet. Die ausföhrlichen Besteigungsberichte und das Bildmaterial werden wohl erst in einigen Wochen eintreffen. Die Expedition ist in der Zwischenzeit — der Ghorri Parbat wurde am 18. August bezwungen — ins Dhaulital nach Jochimath abgezogen. Nach einer Ruhezeit soll der Badrinath-Gruppe ein Besuch abgestattet werden. Am 7000 m hohen Badrinath selbst sind schon viele Partien unverrichteter Dinge umgekehrt. Zuletzt wurde 1938 ein Angriff einer deutschen Expedition abgesehlagen. Preß-Service



lich nicht benötigt oder die dazu nicht taugen. Ferner leisten Zivildienst all die vielen Frauen und Mütter, die erklärt haben, nur eine beschränkte Zeit frei zu sein. Sie werden überall dort eingesetzt, wo man sie gerade braucht, so z. B. für die verschiedenen Sammelaktivitäten, für die Notkräften, die Massenspeisungen und die Flüchtlingshilfe — auch für die Fürsorge, soweit sie nicht von bereits bestehenden Organisationen geleistet wird. Von großer Wichtigkeit ist ferner der Arbeits-Einsatzdienst, der die einrückenden Soldaten in den lebenswichtigen Betrieben vertritt. Namentlich denkt man da an die Lebensmittelbetriebe, an bestimmte Fabriken, an Gas- und Elektrizitätswerke, sowie an Verwaltungen; auch für Schulen kann der Frauenhilfsdienst zugezogen werden. Wie weit sich die Stäbterinnen für die sehr notwendige und dringliche Bauernhilfe (namentlich zur Einbringung für die Ernte) eignen, wird erst die Zukunft abklären. Nicht alle Spezialwünsche konnten befriedigt werden, denn da gab es Frauen, die Fallischirmabspingerinnen oder Pilotinnen werden wollten; andere meldeten sich zum „Spionagedienst“ oder hielten, als Töchterinnen für sterbende Soldaten, verwendet zu werden. Mit Recht machte die Referentin darauf aufmerksam, daß ein Großteil des Frauenhilfsdienstes ganz unromantisch sei und militärische Disziplin, Selbstlosigkeit und tapferes Durchhalten auch in langweiligen oder mühsamen Aufgaben voraussetze. Weber mit Pathos noch mit falschem Heldentum sei dem Vaterland gedient, auch nicht mit vorlauter Kritik, denn bekanntlich mache nur der keine Fehler, der nichts tue. Gewiß werde es mancher Frau lauer fallen, zu warten, bis man sie auf einen Posten setze; aber haben unsere Grenzbesatzungstruppen während des Weltkrieges nicht auch viel Geduld und zähe Opferbereitschaft aufbringen müssen?

Landwirtschaft

Get Schweizer Tomaten! (S. P. Z.) Die Schweizerische Tomaten-ernte hat nun voll eingesetzt. Es können dieses Jahr nach den Schätzungen der Gemüseunion in Zug 3 568 000 Kilo oder 357 Eisenbahnwagen zu 10 Tonnen dieser köstlichen Früchte geerntet werden. Wenn nur jeder Einwohner unseres Landes rund 1/4 Kilo Tomaten konsumieren würde, wäre die inländische Ernte in kürzester Frist verwertet. Seit einigen Tagen liefert der Tessin, unser größter Tomatenproduzent, bedeutende Mengen dieser Früchte. Aber auch Gené, das Valais, das Rheintal, das Wallis und alle übrigen Produktionsgebiete können bei dem schönen Wetter bald voll liefern. Darum Schweizer Hausfrauen, verwendet vermehrt Tomaten in eurem Haushalte. Reibt Salat kann die köstliche Frucht noch für die Speisen und zum Einmachen verwendet werden.

Sinn und Aufgabe der Arbeiterkolonie Ringwil

Von Privatdozent Dr. med. S. Binswanger (Knonau)

Im Zusammenhang mit dem Mörder Vollenweider sind zurzeit zwei Interpellationen pending, so daß nächstens im Kantonsrat Fragen erörtert werden müssen, welche auch die Arbeiterkolonie Ringwil betreffen. Bekanntlich war es Vollenweider gelungen, von dort aus zu fliehen. Es drängte sich denn auch die Frage auf, wieso dieser Verbrecher in eine offene Anstalt gekommen war, wer dafür verantwortlich sei, und anderes mehr. Die parlamentarische Debatte wird darüber auch der Öffentlichkeit Auskunft erteilen. Die Tatsache, daß Vollenweider von der Strafanstalt Regensdorf in die Arbeiterkolonie Ringwil verlegt wurde, daß er von dort aus die Flucht ergriff, seine verbrecherischen Taten vorbereitete und nach Ablauf von mehr als zwei Wochen ausfuhrte, kann Anlaß dazu geben, daß auch die Institution dieser Arbeiterkolonie einer harten Kritik unterzogen wird. Im folgenden soll aber versucht werden, darzutun, wie sinnvoll und zweckentsprechend die Arbeiterkolonie Ringwil organisiert ist.

In der Strafanstalt Regensdorf sind nicht nur Strafgefangene, sondern auch sogenannte Verwahrungsgefangene eingelassen. Während der Strafgefangene auf Grund einer rechtsbrecherischen Tat durch die Gerichte für eine bestimmte Zeitdauer in die Strafanstalt eingewiesen wird, verfährt die Verwaltungsbehörde gemäß dem Verordnungsgeß die Einweisung des Verwahrungsgefangenen in eine durch die kantonale Justizdirektion zu bestimmende Anstalt. Diese Gefangenen sind zurzeit noch von Kanton zu Kanton vertrieben, während mit dem Inkrafttreten des Eidgenössischen Strafgesetzes eine einheitlichere Handhabung für das ganze Gebiet der Schweiz Platz greifen wird. Das sogenannte Verordnungsgeß im Kanton Zürich bestimmt, daß liebevolle, arbeitscheue, verwahrloste und trunksüchtige Menschen auf Antrag der Vormundschaftsbehörde bzw. des Bezirksrates für die Dauer von maximal fünf Jahren eingewiesen werden können. Die kantonale Justizdirektion bestimmt dann eine inner- oder außerkantonalen Anstalt, wo die Verwahrung durchgeführt wird. Im Kanton Zürich kommt hierfür an erster Stelle die kantonale Strafanstalt in Regensdorf in Betracht; ferner die Anstalt Rappell am Albis, für leichte Fälle auch die offene Anstalt Männerheim zur Weid, Kollau bei Metmenstetten. Zahlreiche Zürcher Verwahrungsgefangene befinden sich aber auch in

Das Problem der sozialen Freiheit im Mittelalter

Die klassische deutsche Rechtsgeschichte war sich über die Natur der freien Bauern einig, wie sie während des späteren Mittelalters besonders häufig in der Schweiz auftraten. Sie erblickte in ihnen Reste alter Markgenossenschaften, deren Anfänge wiederum in der Landnahmezeit zu suchen seien, als die Germanen sich in der ihr eigentümlichen genossenschaftlichen Form auf dem Boden des alten Römerreiches niederließen. Die Idee der Markgenossenschaft ist typisches Gedankengut der Romantik. Heute dürfte sie wissenschaftlich überwunden sein. Mit dieser Feststellung ist aber auch über die oben erwähnte, ebenfalls romantische Auffassung der freien Bauern das Todesurteil gesprochen. Tatsächlich wurde auch in einer ganzen Anzahl moderner Arbeiten der Nachweis erbracht, daß zwischen den sogenannten Allfreien und den späteren homines liberi kein Zusammenhang besteht, womit die Forschung naturgemäß auf das schwierige Problem nach dem Inhalt dieser späteren Freiheit gedrängt wurde.

Sicherlich war es nicht unrichtig, wenn einmal während dieser ganzen Diskussion bemerkt wurde, daß man sich vor der Vorstellung hüten müsse, als hätten die Freien des Mittelalters einen einheitlichen Geburtsstand gebildet, dessen Freiheit etwa den Menschenrechten der französischen Revolution entsprechen haben würde. Wenn die sogenannten Volksrechte (wie die Lex Gundobada oder die Lex Alamannorum) Freie und Unfreie wie gesonderte Stände unterscheiden, so nur deshalb, weil der mittelalter-

liche „Gesetzgeber“ einer mannigfach abgestuften Freiheit des einzelnen Individuums gegenüberstand, die er unmöglich in allen Schattierungen zu registrieren vermochte. Wenn er von frei und unfrei spricht, faßt er die ihm bekannte konkrete Vielgestalt in zwei Gruppen zusammen, die oft nicht streng gegeneinander abzugrenzen sind, die aber von ihm gleichwohl prinzipiell unterschieden werden. Für den heutigen Forscher bleibt es abzuklären, welche die charakteristischen Merkmale für Freiheit und Unfreiheit sind.

Man fing nun damit an, daß man einzelne Gruppen von Freien mit Hilfe der Urkunden möglichst genau charakterisierte. Linguistisch gesprochen wurde der Zusammenhang zwischen Wort und Sache hergestellt. Diese Methode führte zu überraschenden Ergebnissen. Schon 1915 kam Robert Durrer für die Innerschweiz zum Schluß, daß die dortigen freien Bauern trotz der Befreiung von Fall und Erbschaft, d. h. von Handänderungsgebühren beim Tode des Erblassers und des Erbnehmers, den Unfreien weitgehend gleichgestellt waren. Am eindringlichsten hat dann Hans Fehr darauf hingewiesen, daß der Begriff der mittelalterlichen Freiheit schillernd sei und daß man deshalb stets fragen müsse: frei von was. Frei ist demnach etwas durchaus Relatives. Unter diesem Gesichtspunkte sind zahlreiche Gebiete der deutschen Rechtshöhe erforscht worden; und überall fand sich anscheinend die Bestätigung dafür, daß die Freiheit des Mittelalters keinen bestimmten Rechtsinhalt besaß, sondern daß es sich dabei eher um das Vorrecht eines Privilegierten gegenüber andern handelte, das im Einzelfalle ganz verschiedenen Ursprungs sein konnte. An Stelle der früheren starren Auffassung, die in der Freiheit eine konstante

Größe sah, drohte nun ein Chaos einzutreten. Aus der Freiheitsidee sollte plötzlich eine Freiheitskalkül werden. Trotz der Beachtung, die letztere in weiten Kreisen der Rechtsgeschichte gefunden hat, unternimmt es Hermann Krenn (Bern) in einer Studie über „Die Freiheit der Landleute im Berner Oberland“ (Bern, 1939) die Frage nach dem Inhalt der mittelalterlichen Freiheit in ihrer ganzen Tragweite erneut aufzuwerfen. Er bemerkt einleitend, wie die mittelalterliche Philosophie die Freiheit nicht nur im augustianischen Sinne wahrnahm und diskutierte (d. h. als Freiheit des Christenmenschen, der, keinem Lasten untertan, auch als Sklave frei sein kann), sondern auch als persönliche Freiheit, d. h. als Unabhängigkeit von einer Drittperson. So sagt Thomas v. Aquino: Liber est qui sui causa est; servus autem est qui id quod est alterius est. Auch Otto v. Freising kannte die Freiheit, que, ut dicitur, res inestimabilis est. Demnach darf an der realen Existenz einer Freiheitsidee im Mittelalter nicht gezweifelt werden.

Zunächst analysiert Krenn die Freiheitskennzeichen des alten burgundischen Rechts, das infolge der burgundischen Staatsgründung in der ganzen Westschweiz Geltung hatte. Neben dem Verfügungsrecht über das Eigentum, kommen dafür die Freizügigkeit und das Fehlen einer persönlichen Dienstpflicht gegenüber einem Leihherrn in Frage. Relikte dieses Selbstbestimmungsrechts finden sich immer wieder in den späteren Urkunden des Berner Oberlandes. Im Vertrag, den Peter im Turm im Jahre 1345 mit der Stadt Bern schloß, wurde seinen

sämtlichen Eigen-, Lehen- oder Vogtleuten unterlagt, künftig Ausbürger der Stadt Bern zu werden. Einen nach Bern Burgogenen konnte der Herr binnen Jahr und Tag zurückfordern, wenn er beschwor, daß dieser sein Eigenmann gewesen war. Ueber Freie — Lehen- oder Vogtleute — besaß er diese Befugnis nicht.

Weit komplizierter liegen die Dinge beim freien Eigentum. Bekanntlich hafteten die Abgaben an den Grundstücken. So geschah es, daß Güter, die nach den auf ihnen liegenden Lasten freies Eigen, Erbleben oder Vogteigüter waren, auch von Anstreien erworben werden konnten, ohne daß aber der Inhaber seine soziale Eigenschaft verbesserte. Dem unfreien Besitzer freier Güter lag natürlich der Weg zur persönlichen Freiheit durch Lastenablösung offener als einem andern Unfreien. Das Gegenteil nämlich, daß ein Freier unfreies Gut erwerben konnte, war auch nicht ausgeschlossen. Seine persönliche Rechtsqualität blieb davon ebenfalls unberührt. Wenn wir nun vorher davon sprachen, daß die neuere Forschung in der Auflösung des Freiheitsbegriffes vielleicht doch zu weit gegangen ist, so rührt dieser Fehler zum guten Teil daher, daß man die soziale Freiheit allzusehr vom Eigentum her zu erfassen trachtete. Ein klares Bild war deshalb nicht möglich, weil rein aus Abgaben, die ein Inhaber von Grundstücken zu zahlen hatte, dessen soziale Stellung nicht festgelegt werden darf. Es ist darum methodisch sehr bedeutsam, wenn sich Krenn für die Bestimmung des mittelalterlichen Freiheitsinhaltes nicht auf die Unterforschung der Besitzverhältnisse beschränkt, sondern auch die andern Rechtsphären berücksichtigt, in denen sich der Gegensatz frei und unfrei manifestieren kann. So durfte nach altburgundischem Recht der Freie nicht

außerkantonalen Anstalten; um einige Namen zu nennen: Wigwil, Belleda, Bihl, Rächgrain, usw. Es kommt weiter in Betracht, daß mehrfach Verurteilte, sogenannte Rückfallverbrecher, nach Ablauf einer Strafzeit administrativ im Sinne des Verwahrungsgegesetzes in Gefangenschaft gehalten werden können. Dies war unter anderem auch bei Wollenweider der Fall. Die bisherige Einrichtung, wie sie speziell in der kantonalen Strafanstalt Regensdorf herrscht, daß Straf- und Verwahrungsgefängnisse im gleichen Gebäude interniert sind, hat mannigfaltige Nachteile mit sich gebracht. Fast ausnahmslos beklagen sich die Verwahrungsgefängnisse, speziell wenn es sich um nicht vorbestrafte Individuen handelt, darüber, daß sie ihr Leben unter Verbrechern zu fristen hätten. Umgekehrt wirkt der Einfluß von ausgesprochen arbeitsfähigen und lüderlichen Inhaftierten auf die Kategorie der Verwahrungsgefängnisse auf die Strafgefängnisse ungünstig. Es ist deshalb schon seit längerer Zeit die Forderung aufgestellt worden, man solle diese beiden Kategorien von Straf- und Verwahrungsgefängnissen trennen und in gesonderte Anstalten unterbringen. Praktische, vor allem auch finanzielle Erwägungen ließen diese Pläne bis heute aber noch nicht zur Wirklichkeit werden. Möchte man z. B. in Regensdorf nur die Strafgefängnisse internieren und für die Verwahrungsgefängnisse eine neue zweite Anstalt bauen, so würde diese für den Staat eine beträchtliche Mehrausgabe bedeuten, abgesehen davon, daß die kantonalen Strafanstalt dann nur noch etwa zur Hälfte besetzt wäre. An der Konferenz der Direktoren der kantonalen Strafanstalten sind diese Probleme bereits besprochen worden, und mit dem Inkrafttreten des Eidgenössischen Strafgesetzbuches wird eine Regelung dahin erstrebt, daß gewisse Strafanstalten speziell für Strafgefängnisse, andere für Verwahrungsgefängnisse eingerichtet werden sollen. Schon heute zeigt sich aber die Schwierigkeit, daß keiner der Direktoren kantonalen Strafanstalten sich ohne weiteres bereit erklären wird, nur Verwahrungsgefängnisse in seine Anstalt aufzunehmen, da die Betreuung dieser afozialen Menschen ganz andere, zum Teil viel schwierigere Aufgaben stellt als die Führung von gerichtlich Verurteilten.

Nach dem Stand der heutigen Wissenschaft ist die Ansicht fast durchweg anerkannt, daß jeder Mensch ein Produkt aus seiner Anlage und seiner Umgebung darstellt. Für den afozialen Menschen speziell ergibt sich daraus folgendes: während in früheren Zeiten eine Richtung der Kriminalwissenschaft die Ansicht vertrat, es gebe den sogenannten geborenen Verbrecher, vertritt eine andere Richtung die Meinung, das afoziale Verhalten sei eine Reaktion auf Umweltseinflüsse, d. h. schlechte Erziehung, Notlagen und anderes mehr. Gemäß den heutigen Ansichten kann ein Mensch fast immer nur dann im eigentlichen Sinne kriminell werden, wenn bestimmte Voraussetzungen der Anlage hierfür gegeben sind und wenn gleichzeitig bestimmte Umweltseinflüsse auf die so geartete Anlage einwirken. In ganz seltenen und extremen Fällen wird sich allerdings ergeben, daß ausnahmsweise die Voraussetzungen der Anlage so extrem vorwiegen, daß die Umweltseinflüsse praktisch außer Betracht fallen; umgekehrt, aber ebenfalls selten, stehen Faktoren der Umwelt als Ursache rechtsbrecherischer Handlungen im Vordergrund, so daß die Berücksichtigung der Anlagefaktoren dann vernachlässigt werden darf. Es handelt sich hier aber wie gesagt um Extreme und deshalb um Seltenheiten, während in der Regel die beiden Ursachengruppen, die Anlage und die Umwelt, in Betracht zu ziehen sind. Auch im neuen Schweizerischen Strafgesetzbuch hat der Richter die Möglichkeit, sofern er den Verdacht hegt, eine rechtsbrecherische Tat sei unter dem Einfluß krankhafter Störungen der Geistestätigkeit begangen worden, den sachverständigen Arzt zu Rate zu ziehen. Der Psychiater hat dann zu untersuchen, inwiefern eine Anlage krankhafte Merkmale enthält, inwiefern die Umweltseinflüsse derart latente Krankheiten zu manifestieren vermögen. Sofern es sich aber nicht um ausgesprochen pathologische Zustände zur Zeit der Tat handelt, erklärt das Gesetz den Rechtsbrecher für verantwortlich. Aber auch für alle im landläufigen Sinne gesunde Rechtsbrecher gilt, daß die Ursachen für ihr afoziales Verhalten im Produkt von Anlage und Umwelt zu suchen sind. Die Abwegigkeiten der Anlage beim sogenannten psychisch nicht kranken Rechtsbrecher sind mannigfaltig. Es würde zweifellos zu weit führen, auf diese Dinge dabei näher einzugehen, immerhin sei angedeutet, daß es sich hier keineswegs um groß oder leicht fahrbare Tatbestände handelt; es hat z. B. die in jüngster Zeit durchgeführte systematische Sippenforschung gezeigt, daß in den Familien von schweren Rückfallverbrechern die Neigung zur Unstetigkeit, Ungehorsamkeit und zur unethischen Gestaltung des Lebens als anlagemäßig bedingte Charaktereigenschaft vorherrscht. Leichtler zugänglich und menschlich verständlicher sind die ursächlichen Faktoren der Umwelt, wie z. B. die Notlage, die heftige Gemütsregung, die Verwahrlosung durch mangelhafte Erziehung, usw.

Es erhebt sich nun die Frage, wie sich die menschliche Gesellschaft gegenüber derartig afozialen In-

dividuen einstellen soll. An erster Stelle steht die absolut berechtigte Forderung, daß jedermann vor derartigen Menschen ausreichend geschützt sein will. Dies ist am besten dadurch gewährleistet, daß diese Gesellschaftsfeinde in geeigneten Anstalten ausbruchsicher verwahrt werden. Allerdings sind die verhängten Freiheitsstrafen zeitlich begrenzt, und selbst, wenn von Seiten der administrativen Behörden eine weitere Detention verfügt werden kann, wird die Öffentlichkeit dennoch später wieder Gefahr laufen, mit derartigen Missethätigen in Berührung zu kommen. Handelt es sich also nicht um ausgesprochene Kapitalverbrecher, welche lebenslanglich von der menschlichen Gesellschaft getrennt werden können, so muß damit gerechnet werden, daß diese Leute über kurz oder lang wieder auf freien Fuß gelangen. So ergibt sich die Aufgabe, den Straf- bzw. Verwahrungsvollzug derart durchzuführen, daß die Leute dabei sozialisiert werden. Die Aufgaben des Strafanstaltendirektors erstrecken sich demnach keineswegs nur darauf, daß er die Flucht der Strafanstaltsinsassen verhindert, vielmehr hat er vor allem als Erzieher zu wirken und damit Pflichten zu erfüllen, welche später auch der menschlichen Gesellschaft zugute kommen sollen. Demnach sollte jede Strafe unter anderem abschreckend für alle Menschen wirken (Generalprävention) und speziell auch einschüchternd auf den bereits kriminell gewordenen (Spezialprävention). Der Verurteilte sollte durch die Verbenszeit, welche er während der Strafverbüßung auf sich zu nehmen hat, dahin gebracht werden, daß er schon aus Angst vor einer Wiederholung seine neuen Straftaten mehr begeht. Aber auch andere Menschen, welche möglicherweise zu einer ähnlichen Straftat geneigt oder fähig waren, sollten an jedem einzelnen Beispiel, welches durch die Verurteilung des Rechtsbrechers statuiert wurde, sich abschrecken lassen. Diese Überlegungen lassen sich psychologisch dahin interpretieren, daß sowohl beim Rechtsbrecher als auch bei andern Menschen gewisse ängstliche Gefühlsregungen geweckt werden, welche gleichzeitig entsprechende Vorstellungen auslösen. Der Vorgang kann verglichen werden mit einem Dressurakt, denn auch hier werden primär bestimmte Empfindungen bzw. Gefühle geweckt, welche sich mit den dazu gehörigen Vorstellungen verknüpfen. Sehr oft entsteht dann ein sogenannter Reflex, d. h. ein bestimmter Reiz wird in ganz bestimmter Weise beantwortet, ohne daß beim Menschen langwierige Gedankenarbeit dazwischen geschaltet ist. Zweifelloso spielen bei der Erziehung mannigfaltige „Dressurakte“ und die Bahrung derartiger Reflexe eine große Rolle, aber sicher sind sie nicht ausreichend. Beim Menschen spielen vielmehr alte der Vernunft eine ebenso große, wenn nicht noch wichtigere Rolle. Bei der Nachziehung des Rechtsbrechers wird also mit verschiedenen Mitteln auf ein Appell an die Vernunft erfolgen müssen. Die psychologische Voraussetzung hierfür ist allerdings die Bereitschaft, vernunftgemäße Einsichten anzunehmen zu wollen. Wenn das Einvernehmen zwischen Strafanstaltsdirektor und seinen Mitarbeitern einerseits und Gefangenen andererseits ein feindschaftliches und unharmonisches ist, wird auf diese Möglichkeit der pädagogischen Einwirkung wenig Hoffnung zu setzen sein. Während man früher mit den Rechtsbrechern zeitweilig möglichst hart und erbarmungslos umging, folgten andere Epochen, wo vielleicht allzuviel mitleidige und humanitäre Regungen beim Strafvollzug mitspielten. Aber unbeschadet aller Sentimentalitäten gilt die psychologische Erziehung zu Recht, das Druck Gegenstück erzeugt, daß ein pädagogisch orientierter Strafvollzug überhaupt nur dann erfolgreich sein kann, wenn übermäßige Härten dem Gefangenen gegenüber vermieden werden. Es wurde schon weiter oben ausgeführt, daß der reine Anlageverbrecher zur Seltenheit gehört; die meisten afozialen Menschen weisen eine doppelte Ursachengruppe auf, die der Anlage und der Umwelt. Eine Anlage kann weder durch den Strafvollzug noch durch ärztliche Maßnahmen prinzipiell geändert werden; wohl lassen sich aber Umweltseinflüsse so gestalten, daß die anlagemäßig vorgeschriebenen Reaktionen wieder gesellschafts- und vernunftgerecht werden. Der Appell an die Vernunft und Vernunftreaktionen des Strafgefangenen setzt voraus, daß dem Betreffenden diese Akte überhaupt zugemutet werden, mit anderen Worten, daß ihnen nicht tagtäglich eingebläut wird, sie seien der Abschaum der Menschheit, es sei eigentlich schade, daß der Staat und die Gesellschaft so verabscheuungswürdige Individuen noch füttern müsse, usw. Im Kantonalen Zürich wird jeder Rechtsbrecher, der zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt ist, zunächst in Einzelhaft gehalten und dabei zweckentsprechend beschützt. Es wird ihm damit die Strenge, Härte und Unerbittlichkeit des Strafvollzuges vor Augen geführt, in einem Ausmaß, das jeglicher Sentimentalität entbehrt. Bei Wohlverhalten kommen die Leute nach circa 3-6 Monaten in die Werkstätten; aber auch hier besteht Sprechverbot. Die Nächte und die Sonntage haben die Strafgefängnisse wiederum in Einzelhaft zu verbringen. Aber auch die Verwahrungsgefängnisse haben zu schweigen und auch sie verbringen die Nächte und die Freizeit in der Zelle. In den meisten Strafanstalten und so auch in Regensdorf ist die Einrichtung geschaffen worden, daß verschiedene Klassen bestehen (I. Klasse: Arbeit in Einzelhaft, II. Klasse: Gemeinschaftsarbeit) und daß bei spezieller

dem Wohlverhalten und befriedigenden Arbeitsleistungen die Inhaftierten der III. Klasse sich besitzeln in einem Saal aufhalten dürfen, wo Zeitungen auflegen und sie auch miteinander sprechen dürfen. Diese außerordentlich pädagogische und zweckentsprechende Einrichtung wirkt sich psychologisch dahin aus, daß dem Rechtsbrecher ein erstrebenswertes Ziel gesetzt wird; er fühlt sich dann auch unter anderem so behandelt und eingeschätzt, daß man ihm Verstandes- und Vernunftleistungen zutraut.

Der derzeitige Direktor der Strafanstalt, O. Heuser, hat in Fortsetzung dieser Bestrebungen die Arbeiterkolonie Ringwil geschaffen. Sie ist für Verwahrungsgefängnisse bestimmt, welche vorerst für eine bestimmte Zeit in der Strafanstalt Regensdorf interniert sind, welche sich durch Fleiß und Wohlverhalten eine weitgehende Vergünstigung verdienen können. Die Kolonie liegt in einer schönen Landschaft oberhalb Ringwil in hügeligem Gelände. Der Verwalter, ein ehemaliger Aufseher der kantonalen Strafanstalt Regensdorf, leitet mit seiner Familie den Betrieb, und ein weiterer Aufseher ist ihm als Hilfe zur Seite gestellt. Die Inhaftierten tragen ihre Straflingskleider noch Nummern wie in Regensdorf, es gibt keine Gitter und keine verschlossenen Türen. Hat sich ein Verwahrungsgefängnis während drei Monaten in Ringwil bewährt, darf er am Sonntag innerhalb eines bestimmten Rahmens ausgehen und erhält auch einen Franken Taschengeld. Gibt umgekehrt ein Inhafteter zu Klagen Anlaß, so wird er unverzüglich in die kantonale Strafanstalt zurückversetzt. Während in Regensdorf die straffe Organisation des Großbetriebes und die ganze Atmosphäre des Gerichtshauses das Einzelindividuum kaum mehr gelten läßt, kann der Verwahrungsgefängnis in Ringwil sich vor allem daran freuen, daß er wieder eine Geltung als Person hat, daß er, sei es auf dem Felde oder in den Werkstätten, einer Arbeit nachgehen kann, ohne Aufsicht, mit einem so geringen Ausmaß von Zwang, daß er fast nie empfinden wird. Demnach ist der Sinn der Arbeiterkolonie Ringwil, daß jeder Verwahrungsgefängnis, der sich in der kantonalen Strafanstalt gut gehalten hat, dort vorübergehend ein Leben fristen darf, welches demjenigen in der Freiheit schon wieder weitgehend nahesteht. Für die Direktion der Strafanstalt bedeutet aber die Möglichkeit, einen Verwahrungsgefängnis nach Ringwil zu versetzen, nicht nur ein fruchtbares pädagogisches Hilfsmittel, sondern gleichzeitig ein sehr willkommenes Experiment, inwiefern ein Verwahrungsgefängnis in der Lage ist, außerhalb der Strafanstalt, d. h. in relativer Freiheit, ein geordnetes Leben zu führen, zuverlässige Arbeit zu verrichten, und sich auf freien Ausgängen unabhängig zu benehmen. Es kann nur im Interesse der Öffentlichkeit liegen, daß es eine derartige Zwischenstation — besser sollte man sagen: Prüfungssituation — gibt, wo die Auswirkungen der Verwahrungsgefängnis in der Strafanstalt praktisch erprobt werden können. Es darf dabei vor allem nicht außer acht gelassen werden, daß die Arbeiterkolonie Ringwil die Aufgabe zu erfüllen hat, jedem einzelnen Verwahrungsgefängnis in Regensdorf als ein Ziel vorzuschweben, an welches man sich durch guten Willen, Vernunft und anständiges Benehmen heranarbeiten kann.

Der Fall Wollenweider könnte zur Folge haben, daß die Institution der Arbeiterkolonie Ringwil in Mißkredit gerät. Zweifellos gibt es auf allen Gebieten der Fürsorge, welche sich mit gefährlichen bzw. gefährdeten Menschen zu befassen hat, Verlager, die manchmal schwere Folgen nach sich ziehen können. Es wäre demnach falsch, auf Grund eines solchen bedeutungsvollen Falles eine Institution, welche im Prinzip richtig ist und sich segensreich auswirkt, als unzuverlässig über Bord zu werfen. Hätte Wollenweider seine ganze Verwahrungszeit in Regensdorf zugebracht, so hätte er sich höchst wahrscheinlich dort so gut geführt, daß er nach deren Ablauf gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen hätte in die Freiheit entlassen werden müssen. Zweifellos hätte sich seine schwer kriminelle Anlage dann einige Jahre später, aber nicht weniger verhängnisvoll, geäußert. Es kann sich demnach nicht um die Frage handeln, ob Ringwil als offene Kolonie für Verwahrungsgefängnisse zweckmäßig sei, sondern ob im Zusammenhang mit dem bald in Kraft tretenden Eidgenössischen Strafgesetzbuch andere Unterbringungsbedingungen geschaffen werden sollen, wo man derart dauernd gefährliche Menschen bis zu ihrem Ableben zu detinieren vermag, auch ohne daß sie ein mit lebenslanglicher Haft bedrohtes Verbrechen begangen haben. So ergibt sich, daß die Arbeiterkolonie Ringwil, wie sie heute besteht, für bestimmte Typen von Verwahrungsgefängnissen eine ebenso gute wie sinnvolle Institution bedeutet. Es ist nicht anzunehmen, daß die verhängnisvolle und schlechte Erfahrung mit Wollenweider die Bewertung beeinträchtigt; sollte dies der Fall sein, so wäre dies ein weiteres, sehr bedauerliches Opfer Wollenweiders.

*) Gerichtlich Verurteilte, welche nach Ablauf ihrer Strafzeit administrativ weiter deteniert werden, haben ebenfalls die Möglichkeit, bei Wohlverhalten nach Ringwil versetzt zu werden.

Flugzeugfabrik und Einfliegeplatz in der Zentralschweiz

Aus zentralschweizerischen Fremdenverkehrsreisen wird uns geschrieben:

In der Zentralschweiz steht man der in der Presse vor einiger Zeit erwähnten Gründung einer Flugzeugfabrik „Pilatus“ in Stans mit einem Aktienkapital von 5 Mill. Fr. skeptisch gegenüber. Gegen den Bau der Fabrik als solcher, die so eingerichtet werden soll, daß sie im Falle des Krieges in den auszuheulenden anliegenden Stanserberg hineingehoben werden kann, wird nichts eingewendet, hingegen wird dem mit der Fabrik verbundenen und vorgesehenen Einfliegebetrieb für Flugzeuge opponiert. Der Verkehrsverein Zentralschweiz hat nicht nur die neue Gesellschaft, sondern auch alle Verwaltungsräte persönlich für den zu erwartenden Schaden haftbar erklärt. Zur Wahrung der gefährdeten Wirtschaftsinteressen sind auch die Regierungen der Kantone Schwyz und Luzern bei der in Gründung begriffenen Aktiengesellschaft vorstellig geworden. Sie haben nachdrücklich auf die schädigenden Folgen der Etablierung eines solchen Einfliegebetriebes hingewiesen.

Die Erfahrungen im Ausland (z. B. in italienischen und deutschen Seebädern), aber auch in der Schweiz zeigen, daß der mit dem Einfliegebetrieb verbundene große Lärm der Flugzeugmotoren für die erholungs- und ruhebedürftigen Feriengäste eine große Störung bedeutet. Schon die bloße Lärmquelle, daß am klassischen Vierwaldstättersee ein Einfliegeplatz für Land- und Wasserflugzeuge besteht, könnte dem zentralschweizerischen Fremdenverkehrsgebiet mit seinen ca. 20 000 Betten und mit ca. 1.5 Millionen Logiernächten einen bedeutenden Schaden bringen. Mit der Hotelserie eng verbunden sind die Transportanstalten, Dampfschiffgesellschaften, Bergbahnen und Fremdenverlagsgeschäfte. Viele Gemeindeferien hängen direkt von den Ferien- und Kurgästen ab.

Für die Wichtigkeit der Flugzeugfabrik und des damit verbundenen Einfliegebetriebes werden Gründe des Exportes und der Landesverteidigung geltend gemacht. Es scheint uns aber, daß die Förderung des Exportes und der Wehrkraft nicht notwendigerweise mit einer Schädigung der so schätzlichen Wirtschaft verbunden zu sein braucht. Wir glauben nicht, daß eine zwingende Notwendigkeit besteht, den Einfliegeplatz in einem weltbekanntem, durch seine Naturschönheit berühmten bergigen Fremdenverkehrsgebiet zu errichten.

Soll das zentralschweizerische Fremdenverkehrsgebiet, in dem über 100 Mill. Fr. in Hotels und Verkehrsanstalten investiert sind, seine alte Anziehungskraft und seinen guten Namen als ruhiges Ferien- und Kurgebiet erhalten, dann ist die Schaffung eines Fabrikeinfliegeplatzes und der damit verbundene Lärm mit diesem nicht vereinbar. Wer sich mit der Verwirklichung solcher Projekte in einem von der Industrie bis jetzt wenig berührten Gebiete befaßt, sollte nicht nur nach einem rein industriellen Standpunkt disponieren. Er hat die Lebensbedürfnisse des seit Jahrzehnten bestehenden, mit der Landwirtschaft und dem Gewerbe eng verbundenen Fremdenverkehrs mitzubedenken. Entweder bleiben die Gefilde im Vierwaldstättersee das bis jetzt ruhige und schöne Feriengebiet, oder dann wird aus der Zentralschweiz ein Einfliegeplatz. Beides zusammen aber geht ohne schwere Schädigung nicht. Die Einsprüche der Regierungen von Luzern und Schwyz sind daher aus wohlüberdachten wirtschaftlichen Erwägungen erfolgt.

lokales

Badefreuden im alten Zürich

pn. Bis 1839 gab es in Zürich nur drei öffentliche Badanstalten; zwei für Knaben im „Sihlweidli“, einer dreieckigen Insel im ehemaligen unteren Sihlkanal, und bei der Kohlenchanze am Bellevue, sowie eine 1837 erstellte Badehütte für Frauen in der Nähe der Bauhänge. Die Männer besaßen damals keine Badanstalt; es schien beinahe, als ob das Baden in der Limmat, der Sihl und dem See ausschließlich für die männliche Jugend bestimmt sei. Erst als sich Jahr für Jahr die Badeanstalten mehrten, wurde 1839 die erste Männerbadanstalt gegenüber dem Bauhänge eröffnet und in den folgenden Jahren die Erstellung weiterer Badanstalten für Frauen, Männer und Kinder fortgesetzt. 1850 hatte die Stadt Zürich für solche Bauten bereits 50 000 Franken verausgabt.

Der natürliche Strand des unteren Zürichseebeckens bot bis 1882 überall Gelegenheit zum Baden. Am heißen Sommermorgen waren die Stellen, wo man weit hinausschwimmen konnte und der Sand weich war, mit Schwärmen badelustiger Stadtbuben besetzt, die sich mit schwarzem Wersand bedeckten und als kleine Mohren übermäßig in die Frühen stürzten. Besonderen Spaß bereitete es ihnen, wenn sie sich an seichten Stellen niederlassen konnten, um die bei einem Gewitter immer stärker werdenden Wellen über den Rücken rollen zu lassen. Nach dem Baden saßen sie oft stundenlang am malexischen Ufer, vergnügten sich mit Strandspielen oder stellten ihren Hunger in den umliegenden Landhäusern mit süßer Milch. Ein reizvolles Sommerfest der Zürcherknaben aus dem Jahre 1792 weicht von diesen Badefreuden in 24 frühlichen Versen zu berichten. Die Stelle beim Zürichhorn, die von 1862 an die Banngrenze der Stadt bezeichnete und bei Ausbruch der Französischen Revolution durch einen Freiheitsbaum ersetzt wurde (ungefähr dort, wo gegenwärtig der rechtsufrige Abspannturm der Schwabebahn steht), gehörte zu den beliebtesten Badeflächen, was aus dem Vers hervorgeht:

Vielbliches Holzschänzen!
Reißendes Sihlhölzen!
Und du Zürcher Horn!
Seht das froh! Gewimmel;
Euch gab uns der Himmel
Nicht in seinem Zorn.

Der Beginn der Quaitbauten im Jahre 1882 setzte diesem frühlichen Treiben ein jähes Ende.

Daß jedoch auch die Zürcher Jugend des 17. Jahrhunderts an Bagamut und Sportlichkeit der heutigen keineswegs nachstand, beweist der Bericht eines Chronisten: „Wann einer Lust hat, wol verluhte und erfahrene Schwammer zu sehen, kan er sich nur Sonntags nach der Abendpredigt zu Zürich auf der obern Brugge einfinden, so wird er die noch gar junge Knaben (deren etliche nicht über acht oder neun Jahr alt) mit Verwunderung sehen, auf dem Wasser hin und wider schwimmen. — Das verwegene an diesen Knaben aber ist, daß sie sehr hohe Sprünge in das Wasser thun. Es ist lustig zu sehen, wie sie in großer Anzahl ab der Oberrn Brugge (bis zum Jahre 1838 die einzige Verbindung zwischen Helmhause und dem 1897 abgebrochenen Kaufhaus auf dem linken Ufer) über Kopf und über Hals in das Wasser hinunter burpeln, und die Stadt mit Jauchzen und Schreien hinunter schwimmen. Aber es machet einem die Haar gen Berg stehen, wann man sie sieht ab dem Helmhause-Zaeh, ja gar ab dem Rathhaus, ab der Lauben vor der Rathstuben sich in das Wasser stürzen, welches eine entsetzliche Höhe von vielen Ruthen ist. Ich habe selbst einen gesehen, der einen anderen auf dem Ruggen getragen, und mit ihm ab dem oberen Helmhause in das Wasser gesprungen!“

gefokt werden, wohl dagegen der Sklave. Nachlässe dieser Bestimmung vermag Kennenfahrt in zahlreichen Taltschaften des Berner Oberlandes wieder aufzuspielen. Ähnliches gilt auch von Steuern und Abgaben, wo der unfreie Teil stets bestrebt ist, willkürliche Auflagen in feste Sätze umzuwandeln. Da solche später mit der zunehmenden Geldwertung nicht erhöht werden durften, erwachsen den Abgabepflichtigen große Vorteile, standen doch die Grundlasten im 16. und 17. Jahrhundert in gar keinem Verhältnis zum ausgleichenden Gut. Für Ruhe wurde ergab sich von 1322 bis 1592 eine Preissteigerung auf das fünfundsünfzigfache, die sich während des dreißigjährigen Krieges bis auf das hundertfache erhöhte. Jedenfalls waren solche Belastungen weniger drückend als man früher gemeinhin annahm. Für die Beziehung zwischen wirtschaftlicher Prosperität und Freiheit ergeben sich aus diesen Beobachtungen sehr interessante Schlüsse. Der soziologische Erscheinung der mittelalterlichen Freiheit war ein gewisser Wohlstand wohl nicht ganz abträglich. Diese ist somit kein nur aus dem Rechtsleben zu verstehendes Phänomen, sondern ein Zustand, der auch im wesentlichen von der öffentlichen Meinung der Zeit abhing. Die Stellung des Ministerialen irgend eines mächtigen Herrn, der kraft seines Amtes über Vermögen und Einfluß verfügte, ist kaum als unfrei anzuspüren, obwohl ein solcher rechtlich gesehen unfrei war. Man kann Parallelen bis in unsere Zeit ziehen und derartige Ministerialen mit hochstehenden Beamten vergleichen, die trotz ihrer — mit einem selbständig Erwerbenden verglichen — gebundenen Stellung, von niemandem als Leute schlechterer sozialer Qualität empfunden werden.

Auch geographische Momente dürfen für die Beurteilung der mittelalterlichen Freiheit nicht unberücksichtigt bleiben. So erstreckte sich die Inhaber der siebzehn Reichshöfen zu Grindelwald besonderer Selbständigkeit, denn wer „hätte die Leute“, so fragt Kennenfahrt, „die auf ihren Gütern wirtschafteten und lediglich im Herbst einen bestimmten Zins und lediglich im Herbst einen bestimmten Zins und in einem gewissen Steuerbetrag abgeliefert hatten, in ihrem Gebirgstal überwandern sollen?“ Selbstverständlich werden auch die Einflüsse genau geprüft wie sie zwischen persönlicher Freiheit und Neubesiedlung bestehen. Bekanntlich gehört die Einbeziehung des Siedlungsvorganges in die historische Betrachtung zu einem der wichtigsten methodologischen Reueubdungen der Geschichtswissenschaft. Generell bestätigen die Verhältnisse des Berner Oberlandes die Ergebnisse, zu denen man überall dort gelangte, wo während des Mittelalters viel gerodet wurde. Die Begünstigungen, unter denen Waldland zum Roden erworben wurde, förderten die freie Stellung der Inhaber solcher Neubrüche, wogegen in älteren Siedlungen das freie Eigen die Ausnahme war. Kennenfahrt scheint jedoch vor jeder Generalisierung im Sinne einer Hypothese zurück. Für einen Neubruch treffen wir im Berner Oberland häufig die Bezeichnung „Stad“. Nicht alle Siedler, die an einer solchen Stelle saßen, sind aber eo ipso als frei zu erklären.

Wir sehen demnach, daß es zur Qualität der Freiheit mannigfacher Faktoren bedurft. Damit aber die Freiheit auch nach Außen wirksam auftreten konnte, bedurfte es des Zusammenflusses in Talgemeinschaften politischer und nicht nur wirtschaftlicher Natur. Die ältesten Gemeinden des Berner Oberlandes sind Hasle, Frutigen und Leschi, die wahrscheinlich schon unter Friedrich II. als Reichsgemeinden unter Ammannern und Reichsvögten gebildet wurden. Doch herrschte auch hier keine Gleichförmigkeit, sondern große Unterschiede im kleinsten

Raum. Frutigen z. B. schloß von sich aus mit den Oberministerialen ohne den Talherrschaft zu befragen Frieden; einzelne Frutiger Talsteu wurden in wachsender Zahl Ausbürger von Bern. 1391 erwarben sie sogar den alten Herrens Hof zu Frutigen, zu dem seit alter Zeit das Gericht gehörte. Anders dagegen die Niederministerialer! Diese brachten es bis zum 14. Jahrhundert zu keiner eigenen Talgemeinde. Bezeichnend ist jedoch, daß die Mehrheit der Leute im Niederministerial, wenigstens in den alten Siedlungen, unfrei gewesen zu sein scheint. Der Drang nach Zusammenschluß war überall vorhanden, denn solche Verbände verhalfen ihren Mitgliedern zur besseren Freiheit. Später glichen sich alle Unterschiede unter der bernischen Herrschaft aus. Das Bürgerrecht, dessen Voraussetzung die persönliche Freiheit war, verband alle Bürger durch den Eid zu einer Schwurgerichtsgenossenschaft.

Germin Kennenfahrt hat sich also für die Existenz einer absoluten Freiheitsidee im Mittelalter eingesetzt. Wir stehen jedoch mit seiner Untersuchung nicht vor dem Zusammenbruch der früheren andersgerichteten Forschung. Alle Resultate, die von jener aus der Betrachtung der Eigentumsverhältnisse heraus gewonnen wurden, konnten im Gegenteil beibehalten werden. Kennenfahrt berichtet insofern, als er nachweist, daß dem Gesamtphänomen der mittelalterlichen Freiheit auf diese Art und Weise nicht beizufügen ist. Dadurch, daß er das Problem in eine höhere Sphäre rückt, ist sein Buch nicht nur für den Rechtshistoriker interessant, sondern einem jeden zu empfehlen, der sich mit der ewigen Wechselwirkung zwischen Individualität und Gemeinschaft befaßt. Und hier liegt auch der eigentliche Schlüssel zur richtigen Erkenntnis der mittelalterlichen Freiheit.

Marcel Bed